

Richtlinien

für die Ehrung von Sportlern/Sportlerinnen

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter hat am 18. Juni 2007 in öffentlicher Sitzung folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Im Bewusstsein der Bedeutung des Sportes und zur Anerkennung von sportlichen Leistungen ehrt die Gemeinde St. Peter in Verbindung mit den sporttreibenden Vereinen und Organisationen regelmäßig besondere sportliche Leistungen entsprechend der nachstehenden Richtlinien.

§ 2

Die erfolgreichen Sportler/innen und Mannschaften werden geehrt durch die Verleihung einer Urkunde. Bei Mannschaftserfolgen wird pro Mannschaft eine Urkunde verliehen.

§ 3

Insbesondere nachstehende Erfolge werden bei der Ehrung berücksichtigt:

- | | |
|--|----------------|
| a) Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft
(Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) | 1. Platz |
| b) Südbadische oder Schwarzwaldmeisterschaft | 1. – 3. Platz |
| c) Badische Meisterschaft bzw. Verbandsmeisterschaft | 1. – 3. Platz |
| d) Baden-Württembergische Meisterschaft, Landesturnfest
oder Landesfinale | 1. – 3. Platz |
| e) Deutsche Meisterschaft, Deutsches Turnfest
oder Bundesfinale | 1. – 10. Platz |
| f) Qualifikation für höherrangige Wettbewerbe | |
| g) Mannschaften die Ligameister werden | |
| h) Teilnahme an Landes- und Bundesfinalen bei „Jugend trainiert für Olympia“ | |
| i) Qualifikation für überbezirkliche Auswahl- bzw. Kadermannschaften | |

Bei den Gebietszuordnungen wird von den "politischen" Grenzen ausgegangen, anderweitige Gebietszuordnungen sind in den Meldungen nach § 7 näher zu erläutern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die sportlichen Gebietsangaben die "politischen" Gebietszuordnungen nicht unterschreiten dürfen (z.B. ein sportlicher Kreis- bzw. Bezirkssieger muss mindestens den Sieg im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald umfassen).

Weitere besonders hervorzuhebende Leistungen können für eine Ehrung vorgeschlagen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 4

Werden von einem/r Sportler/in in einem Jahr mehrere Titel erworben, sind alle sportlichen Erfolge in aufsteigender Reihenfolge zu nennen.

§ 5

Die zu ehrenden Leistungen müssen in der Zeit vom 01. Januar - 31. Dezember des der Ehrung vorangegangenen Jahres erbracht worden sein.

§ 6

Es werden nur Sportler/innen geehrt, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der sportlichen Leistung in der Gemeinde St. Peter hatten und/oder für die Abt-Steyrer-Schule St. Peter oder für einen Verein gestartet sind, der seinen Sitz in St. Peter hat.

§ 7

Die sporttreibenden Vereine und Organisationen melden nach Ausschreibung der Sportlerehrung im Amtsblatt der Gemeinde dem Bürgermeisteramt unter Einhaltung der gesetzten Abgabefrist die Personen, die für die Ehrung in Frage kommen.

Für diejenigen Sportler/innen, die für auswärtige Vereine besondere Leistungen erzielt haben, sind Eigenbewerbungen möglich. Dabei ist der Name (mit Alter, Adresse, Telefon-/ggf. Faxnummer, ggf. E-Mail-Adresse, ggf. Vereinsbezeichnung) des/der Sportlers/in, ggf. die Vereinszugehörigkeit bzw. -name, die Disziplin(en), die Art der Meisterschaft(en), die Platzierung(en) und der/die Zeitpunkt(e) des Erfolges/der Erfolge anzugeben. Bei Mannschaften sind zusätzlich alle Mannschaftsteilnehmer in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Zu spät eingehende und nicht vollständig ausgefüllte Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Gemeindeverwaltung prüft die eingegangenen Vorschläge und teilt der vorschlagenden Person die zu ehrende(n) Sportler/innen mit. Die vorschlagende Person lädt die zu ehrende(n) Sportler/innen danach zur Sportlerehrung ein.

Gehen für eine separate Ehrung nicht genügend Meldungen ein, so können die Ehrungen auch bei anderen geeigneten Anlässen (Generalversammlung, Bürgerversammlung o.ä.) ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 8

Die Kosten der Sportlerehrung und der Urkunden trägt die Gemeinde St. Peter. Die Urkunden gehen in das Eigentum der zu Ehrenden über.

§ 9

Die Ehrung ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde, ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht. Diese Richtlinien können jederzeit durch einfachen Gemeinderatsbeschluss geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.

§ 10

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 rückwirkend in Kraft.

St. Peter, den 19. Juni 2007

G. Rohrer, Bürgermeister

Anschlag an der Bekanntmachungstafel am: 28.06.2007
Abnahme am: 06.07.2007
Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 28.06.2007
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am: 28.06.2007

Bechtold